

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE-Vereine)
- Ausgabe Oktober 2014
- Anlage-Nr. 511014

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE-Vereine) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

I. Versichertes Risiko	9. Strahlenschäden
II. Mitversicherte Personen	10. Abwasserschäden
1. Vereinsvorstand	IV. Kraftfahrzeuge
2. Vereinsmitglieder	V. Nicht versicherte Risiken
3. Angestellte und Arbeiter	VI. Weitere Bestimmungen
4. Ausgeschiedene Mitglieder/Angestellte	1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften
III. Mitversicherte Risiken	2. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
1. Mitversicherte Vereinsrisiken	3. Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion
2. Veranstaltungen	4. Schiedsgerichtsverfahren
3. Vorsorgeversicherung	5. Nachhaftungsversicherung
4. Versehensklausel	VII. Umwelt-Basisversicherung
5. Mietsachschäden	VIII. Nutzung von Internet-Technologien
6. Abhandenkommen fremder Schlüssel	
7. Tätigkeitsschäden	
8. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)	

I. Versichertes Risiko	Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein.	- Personenschäden
2. Bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen u. ä. insbesondere auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.	- Sachschäden.
II. Mitversicherte Personen	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
1. der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.	4. der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer früheren Tätigkeit für den Verein.
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der Vereinsvorstände und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Vereinsvorstands liegt;	III. Mitversicherte Risiken
2. sämtlicher übriger Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins;	1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
3. sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Verein verursachen.	1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken

- nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze), auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Verein in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht.

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Rückbau- und Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;

- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

- 1.2 aus Besitz und Unterhaltung einer Vereinsgaststätte mit Bewirtschaftung in eigener Regie;

- 1.3 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;

- 1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Vereinsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht vereinseigener Vereinsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeits-

sicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

- 1.5 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei der Benutzung durch Vereinsfremde;

- 1.6 aus der Präsentation des versicherten Vereins auf Ausstellungen und Messen;

- 1.7 als Tierhüter;

- 1.8 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z.B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

- 1.9 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen und nicht nach der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (EBHaftpIV) der Versicherungs-pflicht unterliegen;

- 1.10 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen (d.h. Privatgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung vor und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen) einschließlich Straßenübergängen und eigenen Lokomotiven sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG.

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigungen, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu Ziffer III. 7.1) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert ist jedoch die vertraglich übernommene Haftung als Zustandsstörer;

- 1.11 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

2. Veranstaltungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe - wenn sie öffentlichen Charakter haben bis zu 1.000 Teilnehmern/Besuchern; bei einer größeren Teilnehmer-/Besucherzahl besteht Versicherungsschutz **nur im Falle besonderer Vereinbarung** -);

2.2 bei Reit- und Fahrvereinen auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettstreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen (wenn sie öffentlichen Charakter haben bis zu 1.000 Teilnehmern/Besuchern; bei einer größeren Teilnehmer-/Besucherzahl besteht Versicherungsschutz **nur im Falle besonderer Vereinbarung**).

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen;

2.3 Nicht versichert bleiben jedoch:

- genehmigungsbedürftige Veranstaltungen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden;
- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern / Besuchern;
- Veranstaltungen im Ausland;
- Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z.B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen.);
- Schützenfeste, Umzüge, Märkte;
- Luftfahrt- / -sportveranstaltungen, Kraftfahrzeugrennen / motorsportliche Veranstaltungen;
- Radrennen, Pferderennen, Bungeejumping, Freeclimbing, Canyoning, Mountainbiking, Survivaltouren, Rafting;
- politische Veranstaltungen;
- Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie Ski-Abfahrts-, -Tor- und Sprungläufen;
- Veranstaltung von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung).

Für solche Versicherungen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

3. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4. Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Dies gilt nicht für Risiken, die Gegenstand der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) sind.

5. Mietsachschäden

5.1 Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumlichkeiten

5.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und / oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl. auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.1.2 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

5.2 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

5.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer, Brand oder Explosion.

5.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.2.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6. Abhandenkommen fremder Schlüssel

- 6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Vereinstätigkeit übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

- 6.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 6.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);
- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- 6.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.500 EUR, selbst zu tragen.

7. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

7.1 Be- und Entladeschäden

- 7.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

- 7.1.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.1.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen

7.2 Leitungsschäden

- 7.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleibt bestehen.

- 7.2.2 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

7.3 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

- 7.3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die dem Versicherungsnehmer für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- dem Versicherungsnehmer überlassene Sachen, die Gegenstand einer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- und Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- oder -verarbeitung)

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleibt bestehen.

7.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und von solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

7.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.3.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 500 EUR, selbst zu tragen.

7.4 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

7.4.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sa-

chen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleibt bestehen.

7.4.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil VIII dieses Vertrages.

7.4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.4.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

7.5 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

7.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleibt bestehen.

7.5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.5.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

8. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

8.1 Versicherungsfälle im Ausland

8.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 8.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

8.1.2 Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

8.1.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).

8.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

8.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

8.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

8.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Strahlenschäden

9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basis-Versicherung.

9.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

10. Abwasserschäden

10.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

10.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

IV. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 Ziffer 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. Für Ziffer 4 gilt:

- 5.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinpflicht. Dies gilt insbesondere für Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (siehe Ziffer III.2);
- 1.2 als Tierhalter;
- 1.3 aus Tribünenbau;
- 1.4 aus der Unterhaltung von Eisbahnen (Natur- und Kunsteis), Eisstock- und Curlingbahnen, Rollschuh- und Skatebahnen, Rodelbahnen,

- 1.5 aus Betrieben aller Art (z. B. Badeanstalten usw.) mit Ausnahme von Vereinsgaststätten mit Bewirtschaftung in eigener Regie (siehe Ziffer III. 1.2);
- 1.6 aus der Ausübung einer beruflichen und gewerblichen Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgen;
- 1.7 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.8 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.9 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.11 Bei Kleingärtnervereinen ist ebenfalls nicht versichert
- die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 - die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.
- 1.12 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.
- 1.13 aus
- dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.
- Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z.B. Ölplattformen, Bohrinselformen, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.
- 2. Ausgeschlossen sind Ansprüche**
- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich aus Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- 2.5 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.
- 3. Wasserfahrzeuge**
- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4. Luft-/Raumfahrzeuge**
- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VI. Weitere Bestimmungen

1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

- 2.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

- 2.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

3. Personen und/oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion

- 3.1 Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.

- 3.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4. Schiedsgerichtsverfahren

- 4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

- 4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt

Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5. Nachhaftungsversicherung

5.1 Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen des vollständigen und dauernden Wegfalls versicherter Risiken (z.B. Betriebs- oder Praxisaufgabe, Produktions- oder Liefereinstellung; auch Tod des Versicherungsnehmers) beendet, besteht - insofern abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages mit folgender Maßgabe:

5.2 - Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung – für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.3 Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsaufhebung eingetreten.

Die Nachhaftungsversicherung umfasst nach Beendigung des Vertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche / berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden.

5.4 Diese Regelungen gelten nicht für Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz, Schäden durch Umwelteinwirkungen und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

VII. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

VIII. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte

versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer II dieser Bedingungen.

4. **Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten**

4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.

4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5.

4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. **Auslandsschäden**

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. **Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung besteht.

7. **Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.